

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Vorlesung BGB AT

Allgemeine Rechtsgeschäftslehre

§ 5 Rechtsgeschäfte, insbes. Verträge

www.georg-bitter.de

VORLESUNG BGB AT
Rechtsgeschäftslehre

Gliederung der Vorlesung

1. Einführung ins BGB + Grundlagen (§§ 1 + 2)
2. Aufbau juristischer Gutachten + Technik der Fallbearbeitung (§§ 3 + 4)
- 3. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge (§ 5)**
4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip (§ 5 II 5)
5. Schranken der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (§ 6)
6. Willenserklärung – Tatbestand und Auslegung (§ 7 I + II)
7. Willensmängel + Anfechtung (§ 7 III + IV)
8. Bedingung + Befristung (§ 8)
9. Geschäftsfähigkeit (§ 9)
10. Stellvertretung (§ 10)

Hinweis: Die Angaben zu den §§ beziehen sich auf das Lehrbuch
von *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2026 ⇒ Folie 3

Begleitlektüre:

Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2026

Die Vorlesung und dieser Foliensatz beruhen auf dem o.g. Lehrbuch. Alle auf den Folien erwähnten durchnummerierten Fälle finden sich mit vollständig ausformulierter Lösung in diesem Buch.

Die auf den Folien rechts (oben) in **roter Schrift** angegebenen Fundstellen beziehen sich auf dieses Buch. An der angegebenen Stelle des Buchs kann der Inhalt der Folie vertieft werden.



§ 5 Rn. 1-9

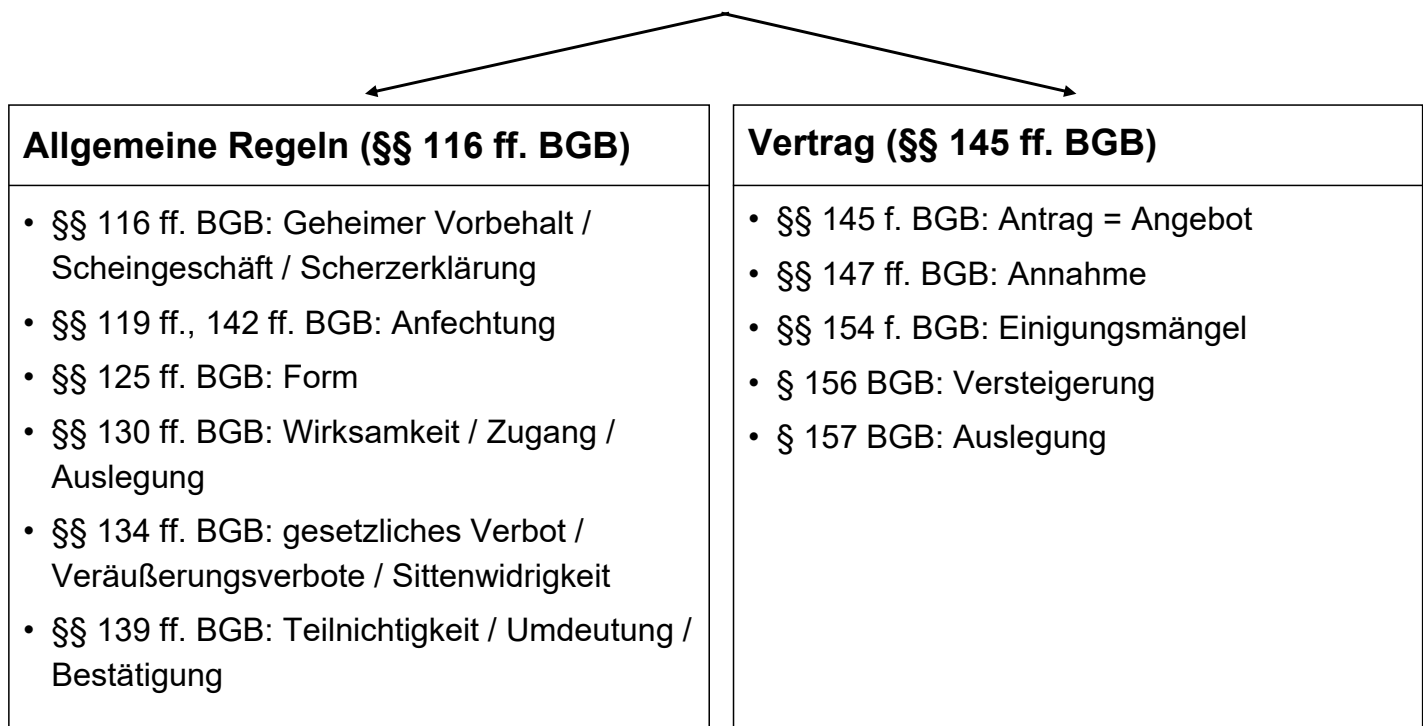
1. Zweiseitige Rechtsgeschäfte (= Vertrag)

- es existieren unterschiedliche Arten von Verträgen
- gegenseitige = (vollkommen) zweiseitig verpflichtende Verträge:
z.B. Kaufvertrag (§ 433 BGB), Mietvertrag (§ 535 BGB), Werkvertrag (§ 631 BGB)
- einseitig verpflichtende Verträge: Schenkung (§ 516 BGB), Bürgschaft (§ 765 BGB)
- unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge:
 - Leihe (§ 598 BGB), Auftrag (§ 662 BGB): beiderseitige Verpflichtungen, aber nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma)

2. Einseitige Rechtsgeschäfte

- bestehen aus nur einer Willenserklärung
- Aufteilung in
 - streng einseitige Rechtsgeschäfte
 - ⇒ Wirksamkeit hängt nicht davon ab, dass andere Personen davon Kenntnis erlangen (nicht empfangsbedürftige Willenserklärung)
 - ⇒ Beispiel: Auslobung (§ 657 BGB); Testament (§ 2247 BGB), Eigentumsaufgabe (§ 959 BGB)
 - einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung
 - ⇒ Beispiel: Bevollmächtigung (§ 167 BGB)
 - ➔ Details später in § 10 zur Stellvertretung
 - weitere Beispiele:
Anfechtungserklärung/
Rücktritt/Kündigung

Willenserklärung und Vertrag im BGB



1. Zustandekommen

- keine gesetzliche Definition
(zum Hintergrund *J. Schmidt*, Der Vertragsschluss, 2013, S. 283)
 - herkömmliche *Definition*: Ein Vertrag kommt zustande durch zwei aufeinander bezogene, sich deckende Willenserklärungen – Angebot und Annahme (ausführlich *J. Schmidt*, a.a.O., S. 7 ff. mit Ergebnis S. 128 f.)
 - wesentlich ist die Einigung der Vertragspartner, der Konsens
 - Regelungen in §§ 145 ff. BGB
- ⇒ *Fall Nr. 1 – „Vertragen“ die sich?*
- ⇒ *Fall Nr. 2 – Schlechtes Timing*

Fall Nr. 1 – „Vertragen“ die sich?

Der Radfahrer Ullrich Jahn (U) hat im Keller ein schickes Rennrad stehen, welches er nicht mehr benötigt, denn er hat seine Karriere mittlerweile beendet. Er weiß aber, dass er es seinem Freund Björn Ries (B) verkaufen könnte, denn dieser hat einen eigenen Rennradstall und benötigt immer gute Räder. Die beiden treffen sich zufällig beim Italiener und unterhalten sich. U lenkt das Gespräch auf sein Fahrrad und sagt nach einer Weile zu B: „Möchtest du mein Fahrrad kaufen? Für 1.500 EUR kannst du es haben!“ B überlegt kurz und sagt: „Ja gerne! Für 1.500 EUR nehme ich es sofort.“

Kann U von B Zahlung von 1.500 EUR verlangen?

Fall Nr. 2 – Schlechtes Timing

V erhält von K einen Brief, in dem er erklärt: „Lieber V, ich möchte gerne deinen Wagen für 2.500 EUR kaufen.“ V indes hatte – ohne zu wissen, dass K ihm auch einen Brief gesandt hatte – selbst einen Brief mit folgendem Inhalt an K gesendet: „Lieber K, ich biete dir hiermit mein Auto für 2.500 EUR zum Kauf an.“

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Autos Zug um Zug gegen Zahlung von 2.500 EUR?

§ 5 Rn. 12-15

2. Angebot (§ 145 BGB)

- Regelungen in §§ 145 ff. BGB
- *Definition:* Das Vertragsangebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt.
- **Bestimmtheit:** Angebot muss die *essentialia negotii* enthalten (= wesentliche Vertragsmerkmale wie Kaufpreis, Kaufgegenstand, i.d.R. auch die Vertragsparteien; Ausnahme: Folie 16)
Arbeitsvertrag: Nennung des Einstellungstermins erforderlich (BAG NZA 2022, 1693)
- **Rechtsbindungswille** ⇔ b.w.

§ 5 Rn. 15-22

- **Rechtsbindungswille** = Wille einer Person, sich rechtsgeschäftlich zu binden, also eine rechtliche Verpflichtung einzugehen
 - Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB)
 - Abgrenzung in zweierlei Hinsicht:
 - (1) von Äußerungen, die auf außerrechtliche Arrangements abzielen (Gefälligkeitsverhältnisse ⇒ Schuldrecht AT)
 - (2) von bloßen Erklärungen der Vertragsbereitschaft (sog. *invitatio ad offerendum* ⇒ b.w.)

§ 5 Rn. 17-22

- *invitatio ad offerendum*
(= Einladung zur Abgabe eines Angebotes)
 - keine Willenserklärung, da keine Rechtsfolge bezweckt
 - ob Angebot oder bloße *invitatio* vorliegt, wird durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) bestimmt
 - Frage: Hätte ein verständiger Empfänger unter Würdigung aller bekannten Umstände mit Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte das Verhalten als Willenserklärung verstanden?
 - Beispiel: Versandkatalog; Schaufenster; Supermarkt (str.);
Zeitungsinserate
⇒ Auslegung ergibt fehlenden Rechtsbindungswillen
 - Problemfall: Internetseite (BGHZ 195, 126 [Rn. 14] wohl überholt) § 5 Rn. 45 ff.

➤ *invitatio ad offerendum*

- Problemfall: Selbstbedienungskasse ohne Kassierer / vollautomatisierte Supermärkte der Zukunft
 - ⇒ Kontrollfunktion durch Kassierer entfällt
 - ⇒ Die Auslage der Waren wird man eher als im gewöhnlichen Supermarkt als Angebot des Ladeninhabers zu verstehen haben, welches der Kunde durch das Einscannen an der automatisierten Kasse oder – in der Zukunft – durch das Durchschreiten eines Kassier-Tores annimmt.

⇒ *Fall Nr. 3 – Der Fußballer*

⇒ *Fall Nr. 4 – E-Mail-Bombardement*

Fall Nr. 3 – Der Fußballer

BWL-Student K ist in seinem Studium mit einer nur minimalen Arbeitsbelastung gesegnet. Darum hat er viel Zeit, die er in seine Hobbyfußballmannschaft („Die Stehkrägen“) investieren kann. K betritt vormittags den kleinen Sportartikelladen von V, weil er im Schaufenster das Trikot seiner Lieblingsfußballmannschaft in seiner Größe gesehen hat. Das handgeschriebene Etikett weist einen mit rotem Stift geschriebenen Sonderpreis von 30 EUR aus. Daraufhin geht K zu V und sagt ihm, dass er das Trikot aus dem Schaufenster kaufen möchte. V holt das Trikot aus der Auslage, wirft einen Blick auf das Etikett und sagt: „Oh, das tut mir leid. Dieses Trikot kostet nicht 30 EUR, sondern 75 EUR. Ich hatte es im Rahmen einer Werbeaktion im Preis heruntergesetzt. Die Werbeaktion ist aber mittlerweile schon vorbei und ich habe das Preisschild noch nicht angepasst. Also, für 75 EUR können Sie es haben.“ K ist entrüstet. So etwas ist ihm ja noch nie passiert. Er sagt: „Nein, Sie geben mir das Trikot für 30 EUR! Wenn auf dem Etikett 30 EUR steht, dann müssen Sie es mir auch für diesen Preis verkaufen.“

Hat K gegen V einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB auf Übereignung des Trikots Zug um Zug gegen Zahlung von 30 EUR?

Fall Nr. 4 – E-Mail-Bombardement

Rentner R besitzt eine beachtliche Briefmarkensammlung. Dieser ist er nunmehr überdrüssig geworden und möchte sie verkaufen. Darum schaltet er ein Inserat in einer überregionalen Tageszeitung und gibt als Kontakt seine E-Mail-Adresse an. Er bietet in diesem Inserat den Verkauf seiner Sammlung an und benennt auch einige bekanntere Marken seiner Sammlung. Da er sich nicht in Geldnot befindet, setzt er den Verkaufspreis unter den tatsächlichen Marktwert, denn er möchte das ganze Geschäft schnell abwickeln. Am 13.8. erscheint das Inserat. Einen Tag später fährt R seinen Computer hoch, um seine E-Mails abzurufen. Als er sich sein E-Mailkonto ansieht, erschrickt er: Sein Posteingang ist voll von eingegangenen E-Mails. Insgesamt erhält R Schreiben von 27 kaufwilligen Personen, die jeweils angeben, sie möchten die Briefmarkensammlung zum von R genannten Preis erwerben. Einer der Interessenten gefällt R besonders, weil er so nett geschrieben hat. An diesen versendet er die Sammlung. Nach einer Weile denkt R darüber nach, dass die anderen 26 Interessenten leer ausgegangen sind. Plötzlich bekommt er Angst, denn er befürchtet, dass die anderen 26 Personen, welche die Briefmarkensammlung nicht erhalten haben, gegen ihn gerichtlich vorgehen werden, um ihre Ansprüche aus den Kaufverträgen durchzusetzen.

Haben die anderen 26 Personen einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Briefmarkensammlung?

➤ Angebot kann auch *offerta ad incertas personas* sein

§ 5 Rn. 23-25

- *offerta ad incertas personas* (= Angebot an unbestimmte Personen): Willenserklärung gerichtet an eine unbestimmte Vielzahl von Personen
- Angebot grundsätzlich nur dann bestimmt genug, wenn Vertragspartner klar ist (Folie 10)
- bei *offerta ad incertas personas* wird bewusst auf die nähere Bestimmung des Vertragspartners verzichtet ⇒ möglich, wenn Erklärender kein Interesse an der Kenntnis des Vertragspartners hat (oft sog. *Realofferte*)
 - ⇒ Beispiel: Aufstellung eines Warenautomaten
 - ⇒ Beispiel: Selbstbedienungstankstelle (vgl. BGH NJW 2011, 2871)
 - ⇒ Beispiel: Strom/Gas/Wasser in Mietwohnung (BGHZ 202, 17 und 158)
BGH ZIP 2025, 2700: gemeinschaftliche Miete ⇔ Vermietung einzelner Zimmer

⇒ Fall Nr. 5 – Heißhunger

Fall Nr. 5 – Heißhunger

H ist extrem hungrig und wirft seinen letzten Euro in einen Warenautomaten der Dickmach-GmbH, um einen darin befindlichen Marsriegel in den Ausgabeschacht zu befördern. Der Riegel wird ausgeworfen. Allerdings wird durch einen Fehler in der Elektronik auch das Geld, welches H in den Automat gesteckt hatte, wieder ausgeworfen. H freut sich zunächst über dieses Geschehnis. Sogleich beginnt er jedoch nachzudenken. Könnte die Dickmach-GmbH von ihm noch den einen Euro verlangen? Wenn ja, woraus?

§ 5 Rn. 26-27

- Angebot ist grundsätzlich bindend (§ 145 BGB)
 - Ausnahme: Gebundenheit ausdrücklich ausgeschlossen
- Gebot der Rechtssicherheit: Empfänger muss auf Verbindlichkeit vertrauen können
- Bindung besteht nicht ewig ⇒ Angebot erlischt gemäß § 146 BGB durch:
 - Ablehnung
 - ⇒ § 150 II BGB: Annahme unter Erweiterung = Ablehnung

▪ nicht rechtzeitige Annahme

⇒ Annahmefrist:

- Bestimmung durch den Erklärenden nach § 148 BGB
- § 147 I 1 BGB: Annahme bei Erklärungen unter Anwesenden nur sofort
- § 147 II BGB: Annahme bei Erklärungen unter Abwesenden: Bindung bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit einer Antwort zu rechnen ist; Kriterien:
 - Art des Angebots: einfacher Vorgang ⇔ komplexe Angelegenheit
 - Übermittlungsart (evtl. Postlaufzeit beachten)
 - erkennbare Eilbedürftigkeit
 - angemessene Überlegungsfrist
 - Organisationsstruktur großer Unternehmen / interne Willensbildung
- ❖ BGHZ 209, 105 = NJW 2016, 1441

⇒ Fall Nr. 6 – Wie jetzt?

Fall Nr. 6 – Wie jetzt?

A bietet B via E-Mail am 1.8. seinen neuen DVD-Recorder zum Kauf an. Er möchte dafür 300 EUR haben. B ruft ihn sofort nach Eingang der E-Mail zurück und teilt ihm mit, er nehme den Recorder gerne, aber nur für 200 EUR. Schließlich sei er schon benutzt. A lässt sich darauf nicht ein, weil ihm 200 EUR zu wenig sind. Zwei Tage später, am 3.8., überlegt B es sich doch anders. Er ist nun gewillt, die verlangten 300 EUR zu zahlen und schreibt A dies per E-Mail.

Kann B von A Übereignung und Übergabe des DVD-Recorders verlangen?

§ 5 Rn. 33 ff.

3. Annahme

- *Definition:* Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss erklärt.
- die Annahme vollendet den Vertragsschluss
- die Annahme muss einschränkungslos erfolgen; sonst neuer Antrag (§ 150 II BGB)
- ❖ BGH NJW 2014, 2100: abweichender Wille muss klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden; kein „Verstecken“ im geändert zurückgesendeten Vertragsentwurf mit nicht auf Änderungen hindeutendem Begleitschreiben

§ 5 Rn. 27

§ 5 Rn. 34-35

- *Problem:* Schweigen als Annahme?
 - Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungswert ⇒ rechtliches Nullum
 - nonverbale Kommunikation (nicken, zeigen etc.) ≠ Schweigen
⇒ konkludente (= schlüssige) Erklärung
 - Ausnahmen
 - ⇒ das Gesetz wertet ein Schweigen als Willenserklärung (§§ 108 II 2 Hs. 2, 177 II 2 Hs. 2 BGB)
 - ⇒ vereinbartes Schweigen
 - ⇒ kaufmännisches Bestätigungsschreiben (⇒ Folien 24 f.) + § 362 HGB
➔ Vorlesung Handelsrecht
- ⇒ *Fall Nr. 7 – Schweigen ist Gold*

Fall Nr. 7 – Schweigen ist Gold

Die reiche A erhält vom Boutiquenbesitzer B ein Schreiben. Sie hat bei ihm bereits mehrfach im Laden eingekauft und hält den Brief zunächst für Werbung. Als sie das Schreiben jedoch genauer liest, erkennt sie, dass B ihr eine ganz bestimmte Handtasche aus der aktuellen Kollektion zum Kauf anbietet. B verlangt 250 EUR für die Tasche. Die Tasche gefällt ihr zwar, aber nicht für diesen Preis. Als sie auch noch den handgeschriebenen Schlusssatz liest, hat sie endgültig genug: „Sollten Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens Ihren ausdrücklichen Widerspruch erklären, so gilt der Vertrag als geschlossen.“ A legt das Schreiben ohne weiter darüber nachzudenken in die Ecke. Zwei Wochen später ruft B bei A an und fordert sie unter Hinweis auf den seiner Meinung nach bestehenden Kaufvertrag auf, den Kaufpreis i. H. v. 250 EUR auf das Geschäftskonto zu überweisen. Bei Geldeingang werde er die Tasche versenden. A schluckt eine scharfe Erwiderung herunter, legt auf und ruft sogleich ihre Nichte an, welche Jura studiert, um in Erfahrung zu bringen, ob B tatsächlich von ihr Zahlung in Höhe von 250 EUR verlangen kann. Was wird die Nichte antworten?

§ 5 Rn. 36

1. Parteien = Unternehmer

- insbes. Kaufleute i.S.v. § 1 ff. HGB einschließlich Handelsgesellschaften
- Kleingewerbetreibende, wenn kaufmännischer Umgang mit Bestätigungsschreiben erwartbar
- Personen, die wie Kaufleute am Rechtsverkehr teilnehmen (z.B. Insolvenzverwalter)

2. Vertragsverhandlungen haben stattgefunden

3. Klarstellungsbedürfnis

- bisher fehlt eine schriftliche Zusammenfassung

4. Bestätigung einer Vereinbarung (= echtes Bestätigungsschreiben)

- Versender muss zum Ausdruck bringen, dass er von einem (vorherigen) Vertragsabschluss zu den von ihm niedergelegten Konditionen ausgeht

§ 5 Rn. 36

5. Zugang des Schreibens

- zeitlicher Zusammenhang zu den Vertragsverhandlungen erforderlich

6. Kein rechtzeitiger Widerspruch durch den Empfänger

- „unverzüglich“ i.S.v. § 121 I BGB
- i.d.R. innerhalb weniger Tage; 1 Woche ist i.d.R. zu lang

⇒ Rechtsfolge:

konstitutive Wirkung = Inhalt des Schreibens gilt als Vertragsinhalt

⇔ Ausnahmen (Beweislast beim Empfänger):

- gravierende Abweichung vom Vorbesprochenen
- Unredlichkeit des Absenders (nicht bei Einbeziehung branchenüblicher AGB)

⇒ Details im Handelsrecht (*Bitter/Linardatos*, Handelsrecht, 4. Aufl. 2022, § 7 Rn. 17 ff.)

§ 5 Rn. 37-39

➤ Entbehrlichkeit des *Zugangs* der Annahmeerklärung (§ 151 BGB)

- Voraussetzung: Zugang der Annahmeerklärung ist nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten oder es wurde darauf verzichtet

⇒ Beispiele: Annahme einer Bürgschaft, eines Angebots zur Abtretung einer Forderung, eines Schuldbeitritts, einer (Gesamt-)Zusage von Urlaubs-/Weihnachtsgeld; früher auch bei einer Hotelreservierung

⇒ neu: Bereitstellen der Waren nach Bestellung über „Click & Collect“ (vgl. *Fritz*, NJW 2021, 1897, 1701)

- **Achtung!** Annahme(handlung) selbst ist nicht entbehrlich

⇒ *Fall Nr. 8 – Das Ölgemälde*

Fall Nr. 8 – Das Ölgemälde

K kauft beim Sammler V ein Ölgemälde zum Preis von 15.000 EUR. Das Geld kann K nicht auf einmal bezahlen. Daher einigen sich die beiden auf zwei Ratenzahlungen, von denen die eine sofort, die andere in einem Monat fällig werden soll. Die erste Rate in Höhe von 7.500 EUR begleicht K in bar. V ist sich aber über die Liquidität von K nicht ganz im Klaren und verlangt daher eine Bürgschaft für die ausstehende Rate. Tatsächlich kann K seinen Bekannten B überzeugen, die Bürgschaft zu übernehmen. V erhält also einen von B handschriftlich geschriebenen und unterschriebenen Brief, in dem er erklärt, er übernehme die Bürgschaft für die noch ausstehende Rate in Höhe von 7.500 EUR. Der Brief wird von V freudig entgegengenommen und abgeheftet. Die zweite Rate kann K nicht begleichen, da er über keine flüssigen Barmittel mehr verfügt. Daraufhin wendet sich V an B und verlangt von diesem die Begleichung der Rate. B hingegen weigert sich mit der Begründung, ein Bürgschaftsvertrag sei nie zustande gekommen, denn V habe das Angebot nicht angenommen. Hilfsweise wendet B ein, dass V sich zunächst an K halten müsse und nicht gegen ihn vorgehen könne. Kann V von B Zahlung von 7.500 EUR verlangen?

Prüfschema Bürgschaft

AGL: § 765 BGB i.V.m. § (Hauptschuld) – hier: § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Bürgschaftsvertrag i.S.v. § 765 BGB

a) Bürgschaftserklärung ⇒ Einhaltung der Form (§§ 125, 766 BGB)

b) Annahmeerklärung ⇒ Zugang i.S.v. § 130 BGB ⇔ § 151 BGB

2. Hauptschuld (hier: § 433 II BGB ⇒ wirksamer Abschluss des Kaufvertrags)

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar (u.a. § 771 BGB – Einrede der Vorausklage)

§ 5 Rn. 40-44

- Annahme auch möglich, wenn der Absender des Angebots zwischen Abgabe und Zugang beim Empfänger stirbt (§§ 130 III, 153 BGB)
 - Zugang in § 130 III BGB geregelt: Die Willenserklärung wird auch dann wirksam, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.
 - Annahmefähigkeit eines Angebots in § 153 BGB geregelt: Der Tod des Antragenden vor der Annahme hindert den Vertragsschluss nicht; Ausnahme: anzunehmender anderer Wille des Antragenden

⇒ *Fall Nr. 9 – Bei Annahme Tod*

Fall Nr. 9 – Bei Annahme Tod

Nachwuchsrapper N ist 23, wohnt bei seiner verwitweten Mutter (M) und möchte so langsam seine Karriere vorantreiben. Zunächst will er sich ein Markenzeichen zulegen, an dem man ihn erkennen kann. Die sogenannten „Grillz“, die er bei Künstlern in amerikanischen Hip-Hop-Videos gesehen hat, haben es ihm angetan. „Grillz“ sind verzierte Schmuckstücke, die ähnlich einem Mundschutz auf den Zähnen getragen werden und häufig mit einer dünnen Schicht Silber, Platin oder Gold überzogen sind. Darüber hinaus sind sie häufig mit Edelsteinen oder Zirkonia besetzt. Bei seinem Zahnarzt ließ N einen Gipsabdruck von seinen Zähnen machen und sandte diesen an die Bling-Bling-GmbH (B) in Berlin, die solche „Grillz“ als Einzelstücke individuell nach den Wünschen der Kunden anfertigt. Noch bevor die Bestellung und der Gipsabdruck in Berlin ankommen, wird N bei einer Messerstecherei in einem Techno-Club, in den er sich irrtümlich verirrt hatte, getötet. B fertigt die von N verlangten „Grillz“ und versendet sie mitsamt einer Rechnung an die angegebene Adresse. Die Mutter (M) von N, welche die Erbin ist, weigert sich, den Rechnungsbetrag von 250 EUR zu bezahlen. Die Herstellungs- und Versandkosten belaufen sich auf 125 EUR. Kann B von M Zahlung i. H. v. 250 EUR oder zumindest Ersatz der Herstellungs- und Versandkosten i. H. v. 125 EUR verlangen?

Hinweis: Mit dem Tod des N tritt seine Mutter M gemäß der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) in alle Rechte und Pflichten des N ein.

4. Vertragsschluss im Internet (Online-Händler + eBay)

- Vertragsschluss bei Online-Händler fraglich
 - BGH: Anbieten von Waren auf Internetseite = *invitatio*; Kunde macht Angebot
 - heute oft Konkretisierung im Bestellvorgang, Abfrage der Warenverfügbarkeit im Bestellvorgang + Button „jetzt kostenpflichtig bestellen“ ⇒ Angebot des Unternehmers; Annahme durch Kunde (*Fries, ZdiW 2024, 3 ff.*)
- Vertragsschluss bei eBay-Auktion umstritten
 - Rspr. (BGH NJW 2005, 53, 54) + Literatur z.T.: Freischaltung der Angebotsseite = Angebot an Höchstbietenden; Annahme durch Bieter
 - Literatur z.T.: Freischaltung = Erklärung einer vorweggenommenen Annahme des höchsten Angebots

⇒ *Fall Nr. 10 – Zu früh gefreut, Fall Nr. 11 – 3... 2...1...Meins?*

Fall Nr. 10 – Zu früh gefreut

P möchte seinem Patenkind zu dessen Geburtstag ein Buch schenken. Er wählt im Internet bei Amazon.de ein Buch zum Preis von 20 EUR aus. Dabei wird ihm ein Hinweis „noch 3 Stück verfügbar“ angezeigt. P packt das Buch in den virtuellen Einkaufswagen und geht zur „Kasse“. Dort gibt er seinen Benutzernamen und das Passwort ein und bekommt noch einmal die Übersicht über seine Bestellung angezeigt. Dann klickt er auf den Button „Jetzt kaufen“. Noch während er am Computer sitzt, erhält er eine Minute später eine E-Mail mit dem Titel „Bestellbestätigung“, die P sogleich liest. Auszüge aus dieser Bestellbestätigung lauten: „Vielen Dank für Ihre Bestellung, P!“. Unter der Überschrift „Bestellinformation“ finden sich die Rechnungs- und Versandadresse und unter der Überschrift „Bestellübersicht“ befinden sich der bestellte Artikel sowie der Preis. Weiter unten findet sich der Hinweis: „Es handelt sich um eine automatisch generierte E-Mail. Antworten Sie bitte nicht auf diese, sondern nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.“ Am übernächsten Tag jedoch erhält P erneut eine E-Mail von Amazon mit folgendem Wortlaut: „Viele Grüße von Amazon.de. Die folgende Bestellung wurde leider storniert, da die bestellten Artikel zurzeit nicht lieferbar sind. Sie können versuchen, die Artikel zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu bestellen. Wir entschuldigen uns für die Umstände und hoffen, Sie bald wieder als Kunden begrüßen zu können [...]“. P ärgert sich, denn er ist der Meinung, einen Vertrag mit der Amazon.de GmbH (A) geschlossen zu haben.

Hat P gegen A einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Buchs Zug um Zug gegen Zahlung von 20 EUR?

Fall Nr. 11 – 3 ... 2 ... 1 ... Meins?

K schaut leidenschaftlich gerne die Serie „King of Queens“. Er hat gehört, dass es eine neue DVD-Box gibt, die alle Staffeln zusammenfasst und sogar noch in einer schönen Kiste ausgeliefert werden soll. Er macht sich im Internet auf die Suche und wird bei eBay.de fündig. Der Verkäufer „Vector“ (V) bietet dort die „King of Queens“-DVD-Box an. V hat erst wenige Verkäufe auf eBay getätigt. Seine Statistik zeigt fünf Verkäufe nach zwei Jahren Mitgliedschaft an. Der Handel auf eBay findet im Angebotsformat „Auktion“ in der Weise statt, dass Personen Gegenstände für eine im Vorhinein bestimmte Dauer auf der Plattform zum Verkauf anbieten. Dabei müssen die Verkäufer eine Auktionsseite mit einer Beschreibung des angebotenen Artikels erstellen und per Klick freischalten. Am Kauf interessierte Personen können Gebote abgeben; der Vertrag kommt mit dem Höchstbietenden zustande. Am 5.7. endet die Angebotsfrist. Am 3.7. gibt K per Mausklick ein Angebot in Höhe von 80 EUR ab. Am Folgetag, dem 4.7., trifft K seinen Freund F, der auch eine solche Box besitzt. F gibt ihm die Box gegen Zahlung von 70 EUR auch gleich mit. Bis zum Ende der Angebotsfrist werden für die Box des V bei eBay keine höheren Gebote als das des K abgegeben. Als K nach Ende der Angebotsfrist eine automatisierte Benachrichtigungsnachricht erhält, er sei Höchstbietender und habe die Auktion gewonnen, möchte er lieber nichts mehr mit der Internet-Versteigerung zu tun haben, da er ein besseres Geschäft gemacht hat. Daher schreibt er an V eine E-Mail mit dem Inhalt, er gehe nicht davon aus, dass ein Vertrag zustande gekommen sei. Er habe nur „zum Spaß“ mitgeboten. Vorsorglich widerrufe er aber seine Willenserklärung. Kann V von K Zahlung von 80 EUR verlangen?

§ 5 Rn. 59 ff.

1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen

- Wirksamkeit mit Abgabe und Zugang beim Empfänger
 - *abgegeben* ist eine Willenserklärung, wenn sie mit Wissen und Wollen des Erklärenden so in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt ist, dass unter normalen Umständen mit dem Zugang zu rechnen ist
 - *zugegangen* ist eine Willenserklärung, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit dessen Kenntnisnahme zu rechnen ist
- ⇒ Details auf Folien 39 ff.

a) Einzelheiten zur Abgabe

- Einsatz eines Erklärungsboten ist möglich
 - Bote überbringt nur fremde Erklärung ⇔ Stellvertretung ⇔ § 10
 - Abgabe mit Losschicken des Boten
- ⇒ *Fall Nr. 12 – Wenn der Vater mit dem Sohne*

Fall Nr. 12 – Wenn der Vater mit dem Sohne

Kurt Klever (K) ist auf der Suche nach einem Gebrauchtwagen. Auf der Arbeit erfährt er von einem Kollegen, dass Valentin (V) sein Auto verkaufen möchte. Der Kollege beschreibt K das Auto als so gut, dass K es gleich kaufen will. K versucht zunächst, V telefonisch zu erreichen, was ihm allerdings nicht gelingt. Da fällt ihm ein, dass er seinen volljährigen Sohn S, der noch zuhause wohnt und der gerade Urlaub hat, beauftragen könnte, zu V zu fahren und diesem das Kaufangebot zu übermitteln. K ruft also S an und sagt: „Geh bitte gleich zu V und sage ihm, dass ich sein Auto für genau 5.000 EUR kaufen will!“ Danach geht K in die Kantine und trifft einen anderen Kollegen, der ein ähnliches Auto verkaufen will, dafür aber einen geringeren Preis verlangt. K versucht nun, S noch zu erreichen, bevor dieser bei V angekommen ist. Er erreicht S auf seinem Handy und sagt ihm – trotz der erkennbar schlechten Telefonverbindung – S solle doch nicht zu V gehen. Während K glaubt, S habe ihn verstanden, geht S davon aus, K habe ihn nochmals darauf hinweisen wollen, dass er sich beeile. Als S bei V ankommt, ist dieser gerade vom Einkaufen zurück. Mit dem übermittelten Angebot in Höhe von 5.000 EUR ist V einverstanden und erklärt die Annahme. S tritt zufrieden den Heimweg an. Während der nächsten Tage sehen sich K und S nicht und haben auch keine Gelegenheit miteinander zu sprechen. Da K davon ausgeht, S sei gar nicht mehr zu V gefahren, hat er in der Zwischenzeit das Auto seines Kollegen erworben. Nach ein paar Tagen meldet sich V bei K und verlangt Bezahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos. K erklärt die Anfechtung und verweigert die Zahlung. Zu Recht?

- **Problemfall:** sog. abhandengekommene Willenserklärung
= Willenserklärung gelangt ohne Willen des Erklärenden zum Empfänger und dieser ist gutgläubig (= Unkenntnis des fehlenden Abgabewillens)
 - wohl h.L.: bei Fahrlässigkeit des Erklärenden ist Empfänger schutzwürdig
 - ⇒ Parallele zum Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins ⇒ § 7 Folie 6
 - ⇒ Willenserklärung daher wirksam
 - Rspr. (BGH NJW-RR 2006, 847, 849) und Literatur z.T.:
Abgabe = *willentliche* Entäußerung
 - ⇒ abhandengekommene Willenserklärung ≠ willentlich entäußert
 - ⇒ Willenserklärung unwirksam
- Folge: Anspruch aus *culpa in contrahendo* oder § 122 BGB analog
auf Ersatz des Vertrauensschadens
- ⇒ **Fall Nr. 13 – Kater und andere Tiere**

Klausurfall für Anfänger bei *Ernst/Jurawitz*,
JuS 2017, 40, für Fortgeschrittene bei
Schlichting/Pfündl, Jura 2023, 1070

Fall Nr. 13 – Kater und andere Tiere

Während eines Gelages in der Wohnung von B kommen er und sein Freund A auf die Idee, eine Patenschaft im Zoo für den Bonobo-Affen „Manfred“ zu übernehmen. Sie hatten in der Zeitung eine Anzeige der Zoo-GmbH (Z) – der Betreiberin des Zoos – gesehen, in der um Paten geworben wurde. Die Patenschaft für „Manfred“ wurde dort für 250 EUR pro Jahr angeboten. Sie setzen sich an den Küchentisch und schreiben einen Brief an Z, in welchem B die Übernahme der Patenschaft für ein Jahr erklärt. Während des Schreibens fällt B auf, dass es sich wohl um eine ziemliche „Schnapsidee“ handelt. Er steckt den Brief trotzdem in einen adressierten aber unfrankierten Umschlag und will es sich am nächsten Morgen überlegen, wenn er nüchterner ist. Danach wenden sich die beiden wieder dem Trinken zu und vergessen den Brief auf dem Küchentisch. Als am nächsten Morgen die Freundin F von B die Spuren des Gelages in der Küche beseitigt, findet sie den Brief. Sie geht davon aus, dass er abgesendet werden soll, frankiert ihn daher und bringt ihn zur Post. B hat ganz vergessen, dass er zusammen mit A den Brief geschrieben hat. Deswegen ist er umso erstaunter, als er ein paar Tage später von Z Post erhält, in der ihm für die Übernahme der Patenschaft gedankt wird. Weiterhin bittet Z um Überweisung des Jahresbeitrags i. H. v. 250 EUR. Kann Z von B Zahlung des Jahresbeitrags in Höhe von 250 EUR verlangen?

b) Einzelheiten zum Zugang

- Zugang einer nicht verkörperten (z. B. mündlichen) Erklärung unter Anwesenden mit *Wahrnehmung* durch den Empfänger
 - Abgabe und Wahrnehmung fallen bei nicht verkörperten Erklärungen i.d.R. zeitlich zusammen
 - h.L. (eingeschränkte Vernehmungstheorie): Zugang, wenn Erklärender keinen vernünftigen Zweifel haben konnte, dass die Erklärung vom Empfänger vernommen wurde
- bei verkörperten Willenserklärungen (z.B. schriftlichen) ist der Zugang zweistufig zu prüfen:
 - Gelangen in den Machtbereich
 - Möglichkeit der Kenntnisnahme

➤ Machtbereich des Empfängers

- sachlicher Machtbereich: Hausbriefkasten, Schließfach, E-Mail-Konto
 - ⇒ Beispiel: Brief, E-Mail gelangt um 21.00 Uhr in den Machtbereich
 - ⇒ Zugang am nächsten Tag, da erst dann mit Kenntnisnahme zu rechnen ist ⇒ Folie 41
 - ⇒ **Problem**: Übergabe-Einschreiben (BGH ZIP 2016, 2311 [Rn. 23])
 - ⇒ Beweisproblem beim Einwurfeinschreiben ⇒ Folie 46
- persönlicher Machtbereich: mit der Äußerung gegenüber einem Empfangsboten gelangt die Willenserklärung in den Machtbereich
 - ⇒ Beispiel: Äußerung gegenüber dem in Hausgemeinschaft lebendem volljährigen Sohn am Morgen ⇒ Möglichkeit zur Kenntnisnahme für die Eltern gegen Abend, spätestens am nächsten Tag
 - ⇒ Details zur Botenschaft / Stellvertretung später in § 10

§ 5 Rn. 68-79

➤ Möglichkeit der Kenntnisnahme

- tatsächliche Kenntnisnahme nicht notwendig
 - entscheidend, ob die Verkehrsauffassung von einer Möglichkeit der Kenntnisnahme ausgeht
 - ⇒ **Problem:** örtliche Zustellzeiten der Post sind unterschiedlich; davon abhängig sind ggf. auch die Zeiten der gewöhnlichen Kenntnisnahme
 - Fall: Einwurf einer Kündigung per Bote um 15 Uhr; Postzustellung regulär um 11 Uhr beendet; BAG: Zugang am Folgetag
 - ⇒ BGHZ 234, 316 (Rn. 19 f.): Zugang von E-Mails im Unternehmen
 - ⇒ LAG Schleswig-Holstein ZIP 2026, 1611: E-Mail-Anhang – Virengefahr
 - Möglichkeit der Kenntnisnahme nach der Verkehrsauffassung selbst bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit denkbar
- tatsächliche Kenntnisnahme vor zu erwartender Möglichkeit der Kenntnisnahme ist entscheidend

§ 5 Rn. 82-84

➤ Zugangshindernisse

- Empfänger kann versuchen, den Zugang unerwünschter Erklärungen zu verhindern
 - Unterscheidung in berechtigte und unberechtigte Annahmeverweigerung
 - ⇒ bei unberechtigter Annahmeverweigerung: Zugang
 - ⇒ bei berechtigter Annahmeverweigerung: kein Zugang
- ⇒ *Fall Nr. 14 – Netter Versuch, Fall Nr. 15 – Silvesterknaller*
- **§ 131 BGB:** Wirksamwerden von Willenserklärung gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen → § 9 zur Geschäftsfähigkeit

Fall Nr. 14 – Netter Versuch

A arbeitet seit einem Jahr in einem Elektroladen. Vor kurzem teilte ihm sein Chef mit, dass er demnächst die Kündigung erhalten wird. Eine Woche später sieht A durch den Spion in seiner Tür den Briefträger mit einem Einschreiben. Er weiß, dass es sich um die Kündigung handelt. Um sie nicht entgegennehmen zu müssen, tut A so, als sei er nicht zuhause. Der Briefträger wirft daraufhin einen Zettel in den Briefkasten, der A darauf aufmerksam macht, dass im nächsten Postamt ein Einschreiben zur Abholung bereit liegt. Erst fünf Tage später bequemt sich A zum Postamt, wohlwissend, dass die Kündigungsfrist nun abgelaufen ist, sodass die Kündigung erst zum nächsten Monatsende möglich ist.

Wann wurde die Kündigung wirksam?

Abwandlung 1: Die Kündigung erfolgt nicht per Einschreiben, sondern per Standardbrief. Jedoch wird der Brief im Unternehmen seines Chefs aus Versehen nicht mit einem Absender versehen und auch nicht ausreichend frankiert. Daher wird A beim Zustellungsversuch innerhalb der Kündigungsfrist vom Briefträger aufgefordert, Nachporto zu zahlen. A verweigert dies, da er erkennt, dass es sich um das Kündigungsschreiben handelt. Als drei Tage später ein ausreichend frankierter Brief mit der Kündigung im Briefkasten liegt, ist die Kündigungsfrist bereits verstrichen.

Abwandlung 2: A erhält kein Einschreiben, sondern der Chef kommt persönlich vorbei und wirft die Kündigung an einem Freitag um 23:30 Uhr in den Briefkasten ein, während A selig schläft und den Einwurf nicht bemerkt. Die Kündigungsfrist läuft an diesem Freitag um 24 Uhr ab.

Abwandlung 3: Wie Abwandlung 2. Allerdings wird A durch die Geräusche, die der Einwurf des Briefes und das Klappern des Briefkastens verursachen, wach. Er steht auf, öffnet den Brief und liest um 23:35 Uhr die Kündigung.

Fall Nr. 15 – Silvesterknaller

A hat erfahren, dass der Gebrauchtwagenhändler B ein Auto verkaufen will, welches er schon lange sucht. Er fährt am 31.12.2018 – einem Montag – bei B vorbei, um sich das Auto anzusehen. B hat an diesem Tag bereits um 12.00 Uhr seinen Arbeitstag beendet, was A aber gar nicht bemerkt, denn er hat es eilig. Das Auto steht auf dem frei zugänglichen Hof von B und hat hinter der Windschutzscheibe ein Preisschild kleben, welches einen Kaufpreis von 5.000 EUR ausweist. A schreibt – er ist in Eile und hat keine Zeit für lange Verhandlungen – schnell einen Zettel mit seinem Namen und seiner Adresse und hinterlässt darauf die Nachricht, dass er das Auto zum Preis von 5.000 EUR kaufen möchte. Diesen Zettel wirft er um 15.50 Uhr in einen Briefkasten, neben dem ein Schild hängt: „Geschäftszeiten: Mo.–Fr. 8.00 bis 17.00 Uhr.“ Auf der abendlichen Silvesterparty überzeugt ihn aber sein Nachbar N, sich statt eines langweiligen Autos lieber ein schickes Motorrad zu kaufen. A möchte daher von der Erklärung gegenüber B loskommen und wirft am 1.1.2019 um 12.00 Uhr ein Schreiben bei B ein, in dem er erklärt, er widerrufe sein Kaufangebot und bitte B, dieses als gegenstandslos zu betrachten. Als B am Morgen des 2.1.2019 beide Schreiben liest, will er sich mit dem Widerruf nicht abfinden, denn das Auto erwies sich als „Ladenhüter“ und B ist froh, endlich einen Käufer gefunden zu haben. Er ruft daher bei A an, erklärt ihm gegenüber die Annahme und verlangt die Zahlung von 5.000 EUR. Zu Recht?

➤ öffentliche Zustellung (§ 132 BGB)

§ 5 Rn. 85
(neu ab 7. Aufl.)

- **Absatz 1:** Zustellung durch Gerichtsvollzieher ⇒ ZPO
 - ⇒ Sinn: Vermeidung von Beweisschwierigkeiten
 - ⇒ Beispiel: beim Einwurfeinschreiben genügt die Vorlage des Einlieferungsbelegs + Sendestatus aus dem Internet nicht (BAG ZIP 2025, 2141)
- **Absatz 2:** öffentliche Zustellung nach den Vorschriften der ZPO
 - ⇒ Unklarheit über Empfänger der Willenserklärung
 - ⇒ Aufenthalt des Empfängers unbekannt

Literatur: Azizi, Zugang von Willenserklärungen durch Zustellung des Schriftstücks nach § 132 BGB, JURA 2025, 945 ff.

2. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

- Wirksamkeit mit Abgabe
- aber selten, da Mehrheit der Willenserklärungen empfangsbedürftig
- Verwendung, wenn keine schutzwürdigen Adressaten vorhanden
 - Testament (§§ 2229 ff. BGB)
 - Eigentumsaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB)
 - Auslobung (§ 657 BGB)

} Folie 5

⇒ Fall Nr. 16 – Der ehrliche Finder

Fall Nr. 16 – Der ehrliche Finder

Der Kater „Tom“ von Oma O ist nach einem nächtlichen Ausflug nicht zurückgekehrt. Sie hofft, dass sich der alte Kater nur aufgrund seines nachlassenden Orientierungssinnes verlaufen hat. Um ihn wieder zu finden, hängt sie an verschiedenen Bushaltestellen in der Umgebung und an markanten Plätzen einen Zettel mit dem Bild des Katers und folgendem Text auf: „Wer hat meinen Kater Tom gesehen oder ihn gefunden? Finder erhält 250 EUR Finderlohn! Bitte melden!“ Dem Katzenfreund K ist Tom neulich zugelaufen. Er erfährt zufällig, ohne von den Zetteln Notiz zu nehmen, dass es sich um den Kater von O handelt. K bringt den Kater zu O und erwartet daher nichts. Als O ihren Kater sieht, vergisst sie ganz, dass sie K den Finderlohn auszahlen wollte. Auf dem Nachhauseweg fallen K zum ersten Mal die Zettel auf. Dass er keinen Finderlohn verlangt hat, ärgert ihn jetzt. Er weiß aber nicht, ob er nachträglich noch den Finderlohn i. H. v. 250 EUR verlangen kann, denn die Aussetzung der Belohnung hatte keinen Einfluss auf seine Entscheidung, den Kater zurückzubringen. Daher fragt K seinen Neffen, der im ersten Semester Jura studiert.

1. Grundlagen

- keine Wirksamkeit der Willenserklärung bei Widerruf (§ 130 I 2 BGB)
- Widerruf bedarf keiner Form
- Wirkung: Willenserklärung wird nicht wirksam
(anders beim Widerruf im Verbraucherrecht, §§ 355 ff. BGB)
- § 130 I 2 BGB gilt nur für empfangsbedürftige Willenserklärungen
 - bei nicht empfangsbedürftigen WE Sondervorschriften; Beispiele:
 - ⇒ Auslobung: Widerruf nach § 658 BGB
 - ⇒ Testament: Widerruf nach §§ 2253 ff. BGB

2. Problemfall: Widerruf geht später zu als die Erklärung, wird aber tatsächlich früher wahrgenommen

- Rspr. (RGZ 91, 60, 63) + h.L.: Zeitpunkt des Zugangs entscheidend, nicht tatsächliche Kenntnisnahme (arg.: Wortlaut § 130 I 2 BGB)
 - ⇒ Widerruf unwirksam
 - Literatur z.T.: Unwiderruflichkeit nur aufgrund Schutzbedürftigkeit des Empfängers; kein Bedarf für Schutz, wenn Erklärung noch nicht wahrgenommen
 - ⇒ Widerruf wirksam
- ⇒ *Fall Nr. 17 – Riesling-Rangeleien*

Fall Nr. 17 – Riesling-Rangeleien

Winzer W schickt R am 25.6. einen Brief, in dem er ihm 25 Flaschen Pfälzer Riesling zum Preis von insgesamt 200 EUR anbietet, denn R hatte um Übersendung eines Angebots gebeten. Einen Tag nach der Absendung des Briefes, am 26.6., erfährt W, dass R ein konkurrierender Winzer aus Rheinhessen ist. R hatte sich zuvor mehrfach abfällig über den Pfälzer Riesling geäußert, wie W aus verschiedenen Kolumnen in Weinzeitschriften entnehmen kann. W gerät daraufhin in Zorn und will verhindern, dass ein Vertrag mit R zustande kommt. Deshalb ruft er R sofort um 15.00 Uhr an und widerruft sein Angebot. Der Postbote hatte aber den Brief, welcher das Angebot enthielt, bereits um 9.00 Uhr eingeworfen. R hatte dies nur nicht bemerkt, weil er bislang den Briefkasten noch nicht geleert hatte. Er ist der Auffassung, W könne seine Willenserklärung nun nicht mehr widerrufen. Daher erklärt er gegenüber W noch am Telefon die Annahme des Angebots.

Kann R von W Übereignung der 25 Flaschen verlangen?

§ 5 Rn. 91-97

1. Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten?

- frühere Ansicht: Vertrag kommt ggf. auch durch tatsächliche Inanspruchnahme zustande, nicht immer durch zwei sich deckende Willenserklärungen
 - Beispiel: Betreten einer Straßenbahn / Benutzung eines Parkplatzes führt zum Vertragsabschluss
- Argument: Im modernen Massenverkehr wirkt die Konstruktion über Angebot und Annahme gekünstelt
- Aber: Ansicht ist nicht vereinbar mit Privatautonomie, die einen Willen der betreffenden Person verlangt

- Besser: Auslegung des Verhaltens einer Person nach §§ 133, 157 BGB
- str.: ausdrücklicher Widerspruch zu tatsächlichem Verhalten:
 - h.M.: Erklärung als *protestatio facto contraria* unbeachtlich; tatsächliches Verhalten lässt auf Willenserklärung schließen ⇒ Vertrag (+)
 - Literatur z.T.: Wille desjenigen, der keinen Vertrag schließen will, ist zu respektieren ⇒ Vertrag (-)
 - Lehre vom sozialtypischen Verhalten blendet inneren entgegenstehenden Willen aus; Inanspruchnahme der Leistung führt zu Vertragsschluss

⇒ Fall Nr. 18 – Hamburger Parkplatzfall

Fall Nr. 18 – Hamburger Parkplatzfall

A fuhr mit ihrem Auto auf einen städtischen gebührenpflichtigen Parkplatz und erklärte dem verdutzten Wärter vor der Einfahrt ausdrücklich, dass sie keinen Vertrag schließen wolle. Die Benutzung öffentlicher Flächen sei gebührenfrei, daher wolle sie nichts zahlen. Sie wünsche auch keine Überwachung.

Ist A zur Entrichtung des üblichen Parkentgelts verpflichtet?

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 21, 319 = NJW 1956, 1475; siehe aus jüngerer Zeit auch den sehr lesenswerten Parkplatzfall bei BGH NJW 2020, 755 ⇒ b.w.

- **Problem:** Nach der rechtsgeschäftlichen Lösung kann der Vertrag nur mit derjenigen Person zustande kommen, die „vor Ort ist“ und eine der Allgemeinheit angebotene Leistung in Anspruch nimmt (z.B. als Fahrer eines Autos auf einen Parkplatz fährt); nicht hingegen kann ein Vertrag mit einer nicht anwesenden Person „im Hintergrund“ begründet werden (z.B. dem Halter des PKW)

- Sehr lesenswert: BGH NJW 2020, 755 !

Lösung des BGH: Den Fahrzeughalter, den der Betreiber eines unentgeltlichen Parkplatzes als Fahrzeugführer wegen Überschreitung der zulässigen Parkdauer auf ein „erhöhtes Parkentgelt“ in Anspruch nimmt, trifft eine sekundäre Darlegungslast. Um seine Fahrereigenschaft wirksam zu bestreiten, muss er vortragen, wer als Nutzer des Fahrzeugs im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt.

2. Falsa demonstratio non nocet

- Was gilt bei irrtümlicher Fehlbezeichnung, das Gewollte oder das Gesagte?

a) *formfreie* Rechtsgeschäfte

- bei übereinstimmender bewusster oder unbewusster Fehlbezeichnung gilt das Gewollte
 - ⇒ Beispiel: Verkauf einer Sammlung Weinflaschen, die zwischen den Parteien (scherzhaft) als „Bibliothek“ statt „Vinothek“ bezeichnet wird
 - ⇒ Vertrag über Weinflaschen
 - ⇒ Beispiel: BGHZ 204, 83 = NJW 2015, 1109: Gesellschafter statt Gesellschaft (GbR) als Vermieter im Vertrag benannt

- Sinn und Zweck: die Parteien sollen nicht an einem Vertrag festgehalten werden, den sie so nicht wollten ⇒ die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont gilt nicht bei Willensübereinstimmung
- Aber: *falsa-demonstratio*-Regel gilt nicht bei unerkannter einseitiger Fehlbezeichnung
 - ⇒ Beispiel: A bietet B in einem Brief „10 Flaschen zu je 10 €“ an und wollte, was B nicht wissen konnte „... zu je 15 €“ schreiben
 - ⇒ Vertrag über „10 Flaschen zu je 10 €“
 - ⇒ nur Anfechtung nach § 119 I BGB möglich ⇒ § 7 Folie 39
- ⇒ *Fall Nr. 19 – Haakjöringsköd*

Fall Nr. 19 – Haakjöringsköd

K möchte bei V Walfleisch kaufen. V meint, das treffe sich gut, weil er gerade eine preisgünstige Ladung „Haakjöringsköd“ verfügbar habe, die sich auf dem Dampfer „Jessica“ befindet. Beide gehen bei ihrem Gespräch davon aus, das norwegische Wort „Haakjöringsköd“ stehe für Walfleisch. Daher vereinbaren die beiden, dass K von V die 50 Zentner „Haakjöringsköd“ vom Dampfer Jessica für 10.000 EUR erhalten solle. Nach der Auslieferung an K stellt sich heraus, dass „Haakjöringsköd“ nicht für Wal-, sondern für Haifischfleisch steht. K will deshalb nicht zahlen, weil V seine Verpflichtung zur Lieferung von Walfleisch nicht erfüllt habe. V hält dem entgegen: Wenn „Haakjöringsköd“ verkauft wurde, sei er auch nur verpflichtet, genau das zu liefern. Vertrag sei Vertrag.

Kann V von K Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 10.000 EUR verlangen?

Hinweis: Erfüllt der Verkäufer seine aus § 433 I BGB folgende Pflicht zur (mangelfreien) Lieferung nicht, kann der Käufer gegenüber dem Zahlungsanspruch aus § 433 II BGB die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) erheben.

b) *formbedürftige* Rechtsgeschäfte und *falsa demonstratio*?

- Formzwecke: Vor allem Schutz vor Übereilung und Beweisfunktion; bei notarieller Beurkundung (§ 311b BGB) auch Beratungsfunktion
- Geltung der *falsa-demonstratio*-Regel geht zulasten der Beweisfunktion
- bei unbeabsichtigter Falschbeurkundung ist das hinzunehmen
- bei beabsichtigter Falschbeurkundung können Drittinteressen betroffen sein ⇒ *falsa demonstratio* gilt nicht!!
 - ⇒ Beispiel: Um Notargebühren und Grunderwerbssteuer zu verringern, lassen die Parteien beim Grundstückkauf nur 250.000 € Kaufpreis beurkunden, obwohl sie 500.000 € vereinbart haben

⇒ *Fälle Nr. 20 – Der kleine Unterschied, Nr. 35 – Steuersparversuch (s.u.)*

Fall Nr. 20 – Der kleine Unterschied

V wird mit K handelseinig über den Verkauf eines Grundstücks, welches aus dem Flurstück Nr. 12 besteht. Der Einigung waren zähe Verhandlungen vorausgegangen; daher waren die Beteiligten froh, endlich ein für beide Seiten hinnehmbares Ergebnis erzielt zu haben. Sie feiern ihre Einigung in der nächstbesten Kneipe mit reichlich Alkohol und treffen sich am Morgen danach schwer verkatert beim Notar, um den Vertrag beurkunden zu lassen. Den beiden fällt aufgrund der erst langsam nachlassenden Kopfschmerzen nicht auf, dass V sich versehentlich bei der Bezeichnung des Grundstückes geirrt hat und statt „Flurstück Nr. 12“ „Flurstück Nr. 13“ sagt. Der Notar beurkundet den Vertrag, der auf Flurstück Nr. 13 ausgestellt ist. Zufällig ist V auch Eigentümer des Grundstücks, welches aus dem sehr viel kleineren Flurstück Nr. 13 besteht. Als V sich am Tag danach den Vertrag noch einmal ansieht, wird ihm bewusst, was passiert ist. Er freut sich, denn K werde von ihm jetzt nur das kleinere Flurstück Nr. 13 erhalten, während er den Kaufpreis für das größere Grundstück verlangen könne. Schließlich sei der Vertrag so beurkundet.

Was kann K von V verlangen?

3. Dissens (§§ 154, 155 BGB)

- Nichteinigung über Nebenpunkt (*accidentalia negotii*)
≠ fehlende Einigung über *essentialia negotii* (= Totaldissens)
 - Beispiel: Beide Parteien wollen verkaufen ⇒ schon kein Vertrag nach allgemeinen Regeln (⇒ Folie 10 zur Bestimmtheit)
- Auslegung nach objektivem Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) ist vorrangig
 - u.U. ergibt die Auslegung, dass die Einigung doch vollständig ist

- **§ 154 BGB**: Den Parteien ist die fehlende Einigung über den Nebenpunkt bewusst („**offener Dissens**“).
 - Vertrag gilt im Zweifel als nicht geschlossen
 - ⇒ Beispiel 1: Bei einem Kaufvertrag ist die Zahlungsart (= Nebenpunkt) – Barzahlung oder Überweisung – noch nicht geklärt.
 - ⇒ Beispiel 2: Beim Gebrauchtwagenkauf ist man sich über das Kfz und den Preis einig, nicht aber über eine vom Käufer gewünschte Garantie.
 - Aber: Vertrag wirksam, wenn trotz fehlender Einigung bereits erfüllt wird (§ 154 I 1 BGB ist nur Zweifelsregelung)
 - ⇒ Beispiele: wird in o.g. Fällen 1 + 2 bereits geliefert ⇒ Wirksamkeit (+)
- ⇒ *Fall Nr. 21 – Mietertraum*

Fall Nr. 21 – Mietertraum

M will bei V eine Wohnung mieten. Die beiden besichtigen die Wohnung und unterzeichnen danach den Mietvertrag. Das Feld „Kautions“ bleibt unausgefüllt. Nichtsdestotrotz gibt V die Schlüssel an M heraus und sagt ihm, dass man sich bezüglich der Kautions schon noch irgendwann einig werde. Das eile aber nicht. M freut sich über seinen lockeren Vermieter und nimmt die Schlüssel.

Ist ein Mietvertrag zustande gekommen?

§ 5 Rn. 110

- **§ 155 BGB:** Die Parteien gehen irrtümlich von einer vollständigen Einigung aus („**versteckter Dissens**“)
 - Vertragsschluss (+), wenn die Parteien den Vertrag auch ohne Bestimmung über diesen Punkt abgeschlossen hätten
 - ⇒ hypothetischer Gültigkeitswillen durch Auslegung zu ermitteln
 - ⇒ Kriterien: bisherige Erklärungen; Bedeutung des offenen Punktes
- ⇒ *Fall Nr. 22 – Ortsübliche Streitigkeiten*

Fall Nr. 22 – Ortsübliche Streitigkeiten

V und M schließen mündlich einen Mietvertrag über eine Wohnung, der den Mietgegenstand und den Mietzins beinhaltet. Über die Kautions wurde keine eindeutige Vereinbarung getroffen. Vielmehr sagte V, er werde eine „ortsübliche“ Kautions verlangen, womit M sich einverstanden zeigte. Dabei ging V davon aus, dass „ortsüblich“ bedeute, zwei Monatsmieten seien geschuldet; M hingegen ging davon aus, es sei nur eine Monatsmiete geschuldet. Tatsächlich verhält es sich in dem fraglichen Gebiet so, dass es keine „ortsübliche“ Kautions gibt, denn die Hälfte aller Vermieter verlangt zwei Monatsmieten, die andere Hälfte nur eine.

Hat M gegen V einen Anspruch auf Überlassung der Wohnung gegen Zahlung von einer Monatsmiete Kautions?

1. Einführung ins BGB + Grundlagen (§§ 1 + 2)
2. Aufbau juristischer Gutachten + Technik der Fallbearbeitung (§§ 3 + 4)
3. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge (§ 5)
- 4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip (§ 5 II 5)**
5. Schranken der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (§ 6)
6. Willenserklärung – Tatbestand und Auslegung (§ 7 I + II)
7. Willensmängel + Anfechtung (§ 7 III + IV)
8. Bedingung + Befristung (§ 8)
9. Geschäftsfähigkeit (§ 9)
10. Stellvertretung (§ 10)

Hinweis: Die Angaben zu den §§ beziehen sich auf das Lehrbuch von *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2026 ⇒ Folie 3

§ 5 Rn. 111-118

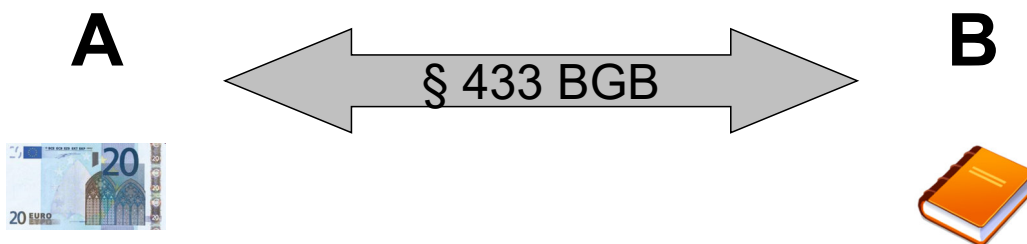
1. Trennungsprinzip

- Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind zu trennen
- Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages zwischen Parteien begründet Schuldverhältnis (§ 241 BGB)
 - Beispiel Kaufvertrag: Verkäufer wird zur Übergabe und Übereignung verpflichtet (§ 433 I BGB), Käufer zur Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II BGB)
 - keine Änderung der Güterzuordnung (wem gehört der Kaufgegenstand und das Geld?)
 - Kaufvertrag gibt nur Anspruch (vgl. Legaldefinition in § 194 BGB) auf Erfüllung durch Übergabe und Übereignung

§ 5 Rn. 111-118

a) Verpflichtungsgeschäft

- Beispiel: A schließt mit B einen Kaufvertrag über ein Buch des B; Kaufpreis 20 €; noch keine Erfüllung



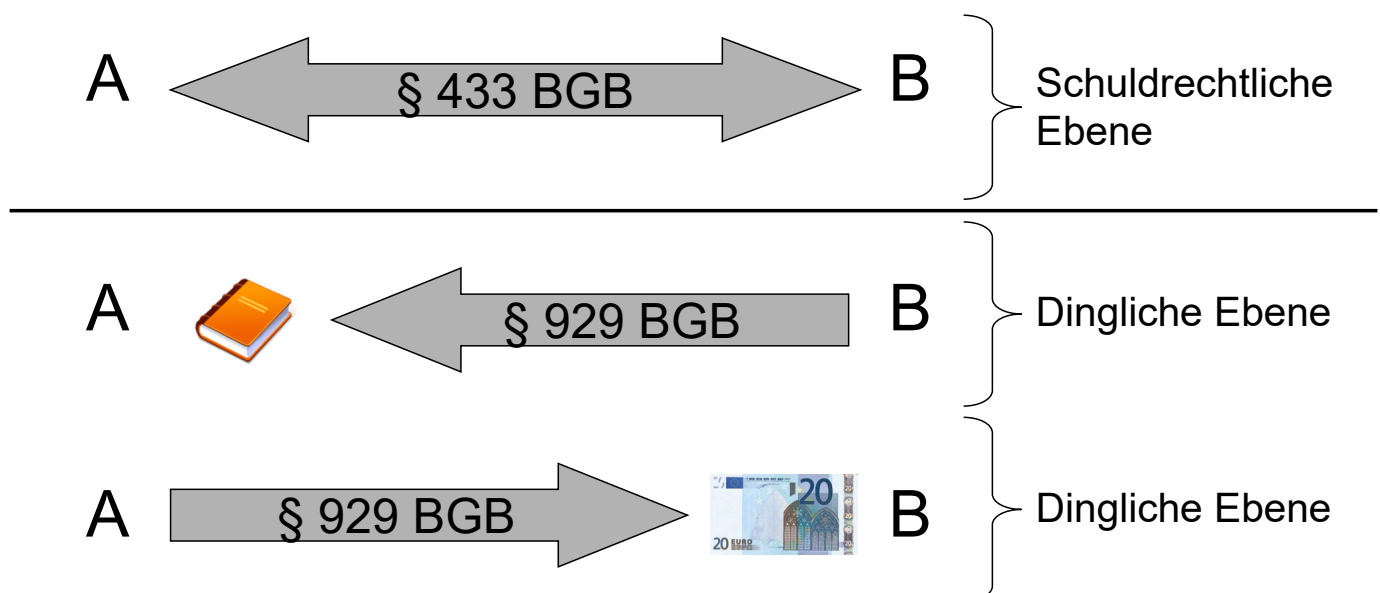
- A hat schuldrechtlichen Anspruch gegen B auf Eigentumsverschaffung am Buch (§ 433 I 1 BGB)
- B hat schuldrechtlichen Anspruch gegen A auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)
- A ist noch Eigentümer des Geldes; B ist noch Eigentümer des Buches

b) Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

- damit A Eigentümer des Buches wird, muss B es an ihn nach § 929 BGB übereignen; A muss ebenso nach § 929 BGB den Geldschein an B übereignen → Sachenrecht
- gesamter Vorgang umfasst also *drei* Verträge
 - einen schuldrechtlichen Vertrag, zwei dingliche Verträge
- zeitliches Zusammenfallen von Abschluss des Kaufvertrages und Abschluss des dinglichen Vertrages ist möglich
 - Trennungsprinzip gilt dann aber selbstverständlich auch !!!

b) Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

- B übereignet das Buch an A; A übereignet Geldschein an B



c) Verfügungsgeschäft

- Durch Übereignung des Buches erfüllt B seine Leistungspflicht gegenüber A.
 - Der Anspruch von A gegen B auf Übereignung und Übergabe aus § 433 I 1 BGB erlischt nach § 362 I BGB durch Erfüllung.
- Durch Übereignung des Geldscheines erfüllt A seine Leistungspflicht gegenüber B.
 - Der Anspruch von B gegen A auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB erlischt nach § 362 I BGB durch Erfüllung.

⇒ *Fall Nr. 23 – Feine Freunde*

Fall Nr. 23 – Feine Freunde

S hat sich für ein Studium in Mannheim entschieden. Das teure Studium und die sonstigen Kosten – vor allem die Parties auf dem Schneckenhof belasten seinen Geldbeutel – haben ihn bereits kurz nach Beginn des Semesters in eine finanziell angespannte Lage versetzt. Er braucht dringend Geld, um am Wochenende mit seinen Freunden feiern zu können. Da fällt sein Blick auf die schöne Breitling-Uhr, die er von seinen Eltern zum Abitur bekommen hat. Diese werde bestimmt eine ganze Menge Geld bringen und eine Uhr braucht er ohnehin nicht, denn er lebt stressfrei in den Tag hinein. Er ruft seinen Kommilitonen K an und bietet ihm die Uhr zum Preis von 2.500 EUR an. K kennt die Uhr und sagt sofort zu. Die Übergabe solle heute Abend auf dem Schneckenhof stattfinden. Später erzählt S seinem Mitbewohner M von dem Verkauf. Als M hört, dass S die Uhr noch hat, bietet er ihm spontan 2.700 EUR für die Uhr. Es dauert nicht lange und S willigt ein. Er übergibt die Uhr mit den Worten „Hier, deine!“ auch gleich an M. Abends auf dem Schneckenhof wird K von S über die Geschehnisse aufgeklärt. Dieser (K) ist empört und geht zu M, der ebenfalls mit auf den Schneckenhof gekommen ist und sagt zu ihm: „Gib mir die Uhr, sie gehört mir. Ich hab’ sie zuerst gekauft!“

Frage 1: Kann K von M Herausgabe der Uhr verlangen?

Frage 2: Wer ist Eigentümer der Uhr?

d) Prüfschema zu §§ 985, 986 BGB

(1) Anspruchsteller = Eigentümer i.S.v. 903 BGB

(2) Anspruchsgegner = Besitzer i.S.v. §§ 854 ff. BGB

➤ Besitz = *tatsächliche* Sachherrschaft

(3) kein Recht zum Besitz des Anspruchsgegners i.S.v. § 986 BGB

⇒ Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe

Hinweis zur Prüfungsreihenfolge: Die Voraussetzungen unter (1) und (2) können auch in umgekehrter Reihenfolge angesprochen werden. Die Prüfung des Besitzes wird oft vorgezogen, wenn er leicht festzustellen ist. Das Recht zum Besitz i.S.v. § 986 kann sinnvollerweise erst geprüft werden, wenn die Voraussetzungen des § 985 BGB bejaht wurden.

e) Prüfschema: Übereignung nach §§ 929 ff. BGB

(1) **Einigung** = Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB

➤ gerichtet auf Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache

(2) **Übergabe**

➤ oder Übergabesurrogat (in den Fällen der §§ 930, 931 BGB)

(3) **Einigsein bei Übergabe**

➤ oder bei Übergabesurrogat (arg.: § 873 II BGB)

(4) **Berechtigung**

➤ Verfügender ist Eigentümer

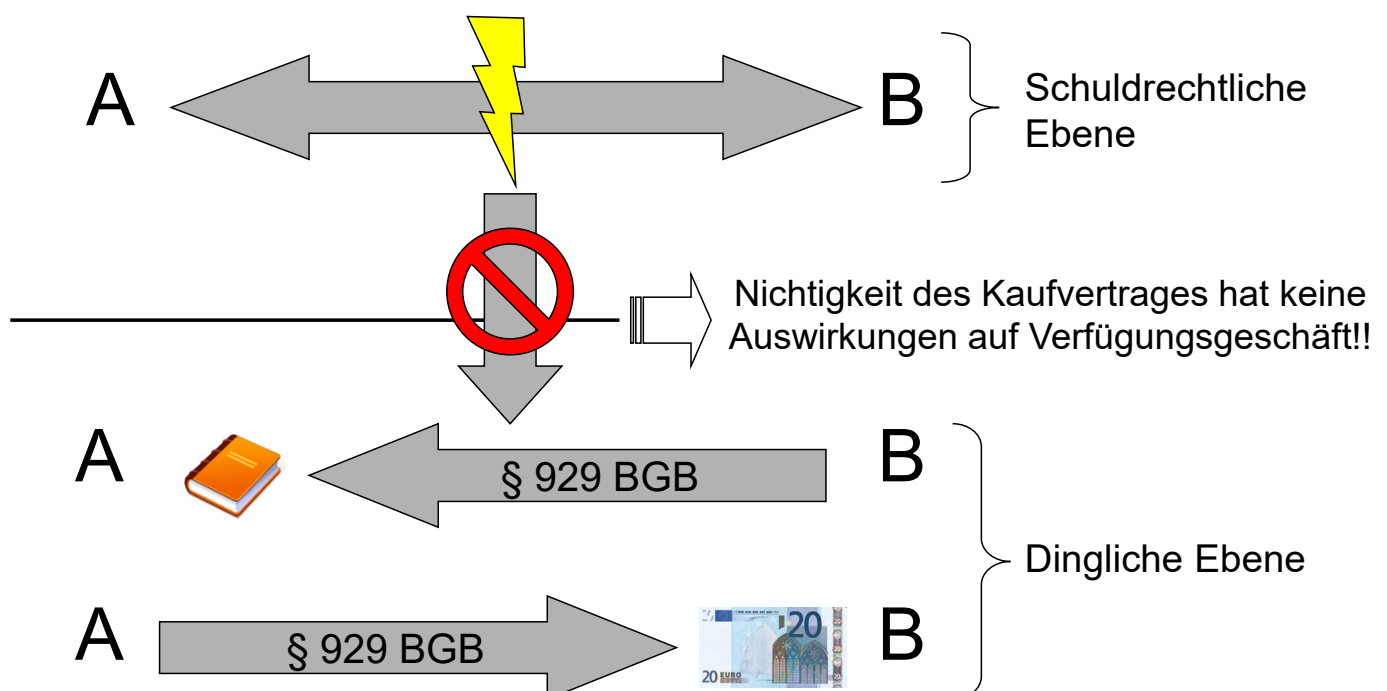
➤ gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Verfügungsmacht (§ 185 BGB)

2. Abstraktionsprinzip

- Das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig (= abstrakt).
 - Die Unwirksamkeit des einen Geschäfts führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit des anderen Geschäfts (Fehlerunabhängigkeit).
- Das Verfügungsgeschäft muss nicht die Bestimmung enthalten, *warum* es vorgenommen wird (= die *causa* kann unbenannt bleiben).
- Die Parteien einigen sich nur darüber, *dass* das Eigentum übergeht.

b.w.

- Beispiel: Kaufvertrag wegen Anfechtung nach §§ 119 I, 142 BGB nichtig



§ 5 Rn. 121

- bei Nichtigkeit des Kaufvertrages Rückabwicklung über Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)
 - A hat Eigentum + Besitz am Buch durch „Leistung“ von B „erlangt“.
 - B hat Eigentum + Besitz am Geldschein durch „Leistung“ von A „erlangt“.
 - Der Rechtsgrund (causa) für die Übereignungen ist rückwirkend (§ 142 I BGB) entfallen.
 - Das Eigentum am Buch bzw. am Geldschein ist durch Rückübereignung (§ 929 BGB) „herauszugeben“. Dadurch erfolgt zugleich die Rückgewähr des ohne Rechtsgrund erlangten Besitzes.

⇒ *Fall Nr. 24 – Das ist alles so abstrakt...*

Hinweis: Übungsklausur für Anfänger zum Trennungs-/Abstraktionsprinzip bei *Drygala/Grobe*, JuS 2022, 1030

§ 5 Rn. 121

- Prüfschema zu § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion)
 - (1) etwas erlangt
 - Beispiel: Besitz und/oder Eigentum an einer Sache
 - (2) durch Leistung
 - Definition: bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
 - (3) ohne Rechtsgrund
 - Beispiel: unwirksamer Kaufvertrag
- ⇒ Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe des Erlangten

Fall Nr. 24 – Das ist alles so abstrakt ...

Büroausstatter B bietet A schriftlich die Lieferung von 300 Packen Papier „zu je 2 EUR“ an. Er hatte sich dabei aber versehentlich vertippt, denn eigentlich wollte er „zu je 3 EUR“ schreiben. A freut sich über das Angebot und nimmt es an; daraufhin liefert B aus. Als B von A Zahlung von 900 EUR verlangt, gibt A an, nur 600 EUR zahlen zu wollen; dies sei schließlich vereinbart worden. B bemerkt, dass er sich verschrieben hat und sagt A gegenüber, er fühle sich deshalb nicht mehr an den Vertrag gebunden. Darüber hinaus verlangt er das gelieferte Papier heraus.

Frage 1: Ist der Kaufvertrag noch wirksam?

Frage 2: Kann B von A Herausgabe des Papiers verlangen?

§ 5 Rn. 123-131

3. „Einschränkungen“ des Abstraktionsprinzips

- *Bedingung*: Die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts kann eine Bedingung für die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts sein (§ 158 BGB).
- *Fehleridentität* = Der selbe Mangel erfasst auch das Verfügungsgeschäft.
⇒ für jede Übereignung getrennt zu prüfen, z.B. bei Irrtum (§ 119 BGB), arglistiger Täuschung (§ 123 BGB), Geschäftsunfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
- *Geschäftseinheit*: str., ob Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft i.S.d. § 139 BGB eine Einheit bilden können
 - Rspr. (BGH NJW 1967, 1128, 1130): u.U. (+)
 - Literatur (*Medicus*): unzulässige Umgehung des Abstraktionsprinzips, daher (–)

- bei Nichtigkeit (auch) des Übereignungsgeschäfts erfolgt (zusätzlich) eine Rückabwicklung nach sachenrechtlichen Regeln
 - bei beweglichen Sachen: Rückgewähr (= Herausgabe des Besitzes) gemäß § 985 BGB ⇒ Prüfschema: Folie 73
 - bei Grundstücken: Rückgewähr einer erlangten Grundbuchposition durch Bewilligung der Grundbuchberichtigung gemäß § 894 BGB (BGH NJW 2026, 604 Ls. 1 und Rn. 15 mit Anmerkung *Bitter*)
 - ⇒ Sachenrecht (3. Semester) + Kreditsicherungsrecht (5. Semester)
 - daneben ggf. Rückgewähr des Besitzes nach § 812 BGB ⇒ Folie 78

⇒ *Fall Nr. 25 – Matador*

Fall Nr. 25 – Matador

Der berühmte Jockey J konnte seit Jahren ein schönes Pferd namens „Matador“ sein Eigen nennen. Dieses ist mittlerweile in die Jahre gekommen und J möchte ihm einen schönen Lebensabend machen. Da er aber keine Zeit hat, sich um das Pferd zu kümmern, entschließt er sich schweren Herzens, Matador doch zu verkaufen. Er findet schnell einen Käufer K und man einigt sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 2.500 EUR. J nimmt K vor Vertragsschluss das Versprechen ab, dass er Matador ein schönes, ruhiges Leben machen und mit ihm keine Rennen mehr veranstalten werde; K bestätigt ausdrücklich, sich daran halten zu wollen und nimmt das Pferd, nachdem er bar bezahlt hat, mit. Drei Monate später trifft J sein Pferd wieder: Allerdings auf der Rennbahn, wo es, wie sich herausstellt, auch die letzten zwei Monate regelmäßig an Rennen teilnahm. K hatte das Pferd extra für diesen Zweck erworben und J bewusst belogen, um das Pferd zu diesem günstigen Preis zu bekommen. J ist erbost und sagt zu K: „Du mieser Lügner! Den Vertrag kannst du vergessen, du Betrüger! Gib mir sofort das Pferd heraus!“

Frage 1: Ist der Kaufvertrag wirksam?

Frage 2: Kann J von K Herausgabe des Pferdes verlangen?

© 2026

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de